

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs.1 Satz 2 und 3 ArbGG.

Leitsätze:

- 1) Der Vierte Senat schließt sich der Auffassung des Zweiten Senats (Beschluß vom 29.5.1956, AP Nr. 43 zu § 72 ArbGG) an, wonach die Divergenzrevision gemäß § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG voraussetzt, daß das Bundesarbeitsgericht die gleiche tragende Rechtsfrage bereits vor Erlass des angefochtenen Urteils anders als dieses entschieden hat.
- 2) Die Benennung einer für eine Divergenzrevision nach § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG untauglichen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts enthält nicht zugleich auch die Bezeichnung des dieser zugrunde liegenden Urteils des Landesarbeitsgerichts als abweichende Entscheidung im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG.

Aktenzeichen: 4 AZR 82/55

Urteil des BAG vom 5. Juni 1957

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4. AZR 82/55

4 Sa 527/54 (Hannover)

Verkündet
am 5. Juni 1957

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Kottenhahn und Dr. Hofmann für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 10. Januar 1955 - 4 Sa 527/54 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der bis zum 15. Januar 1954 bei dem Versorgungsamt H als Sachbearbeiter tätig war, findet seitdem in gleicher Eigenschaft Verwendung bei der "Sonderstelle für Vorverfahren des Versorgungsamts des Landes Niedersachsen, Ha ", einer Außenstelle dieses Amtes in H . Er wird nach Vergütungsgruppe VI b TO.A besoldet. Nach seiner Behauptung erfüllt seine Tätigkeit die Merkmale der Vergütungsgruppe V b TO.A. Dementsprechend hat er Feststellung verlangt, daß er ab 1. Mai 1954 Anspruch auf Entlohnung nach dieser Vergütungsgruppe habe. Das Arbeitsgericht Hildesheim hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 500,-- DM festgesetzt. Mit Urteil vom 10. Januar 1955 hat das Landesarbeitsgericht Hannover die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen, ohne die Revision zuzulassen. Das beklagte Land hält die von ihm am 26. Februar 1955 gleichwohl eingelegte Revision für statthaft, weil das Landesarbeitsgericht in seiner Entscheidung von dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 - 2 AZR 235/54 - abweiche.

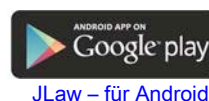
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht statthaft ist.

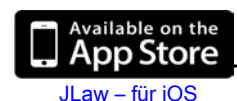
Nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG findet ohne Zulassung oder Erreichen der Revisionsgrenze durch den festgesetzten Streitwert die Revision gegen das Urteil eines Landesarbeitsgerichts nur statt, wenn es von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Das beklagte Land kann sich jedoch zum Nachweis dieser Voraussetzungen nicht auf das bereits in der Revisionsschrift angeführte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 (2 AZR 235/54, BAG 1, S. 250 = AP Nr. 3 zu § 3 TO.A)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

berufen. Seine Ansicht, es liege auch dann eine Abweichung nach § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG vor, wenn die Bundesarbeitsgerichtsentscheidung bei Erlaß des angefochtenen Urteils zwar noch nicht vorhanden gewesen sei, aber vor Einlegung der Revision ergehe und in der Revisionsbegründung bezeichnet werden könne, ist unrichtig. Eine Abweichung nach § 72 Abs.1 Satz 2 ArbGG setzt voraus, daß das Bundesarbeitsgericht die gleiche tragende Rechtsfrage schon vor Erlaß des angefochtenen Urteils anders entschieden hatte (BAG AP Nr. 43 zu § 72 ArbGG).

Das beklagte Land hat ferner - allerdings erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist - die Statthaftigkeit seiner Revision damit zu begründen versucht, die Revision sei statthaft, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden ab, das dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 zugrunde liege. Auch das ist irrig. Denn die Voraussetzungen des § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG sind nicht erfüllt. Nach dieser Bestimmung muß die abweichende Entscheidung eines anderen Landesarbeitsgerichts in der Revisionsbegründung bezeichnet werden. Das erfordert einmal, daß die ausdrückliche Benennung der abweichenden Entscheidung in der Revisionsbegründung in einer jeden Zweifel über ihre Identität ausschließenden Weise erfolgt und zum anderen, daß darüber hinaus eindeutig erkennbar ist, der Revisionskläger berufe sich auf sie gerade zur Rechtfertigung der Statthaftigkeit seines Rechtsmittels (vgl. BAG AP Nr. 2, 11 und 22 zu § 72 ArbGG). An beiden Erfordernissen fehlt es jedoch hier.

Das beklagte Land betont in der Revisionsbegründung ausdrücklich, die eingelegte Revision sei keine nach § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG; das beklagte Land beruft sich zur Begründung der Statthaftigkeit der Revision also gerade nicht auf Divergenz zu dem der bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Januar 1955 voraufgegangenen Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden. Das ist aber für die Statthaftigkeit der Divergenzrevision stets Voraussetzung (BAG AP Nr. 22 zu § 72 ArbGG).

Im übrigen enthält die Bezeichnung einer für eine Di-



vergenzrevision untauglichen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht zugleich auch die Bezeichnung der landesarbeitsgerichtlichen Entscheidung, mit der sich das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung befaßt. Satz 2 und 3 des § 72 Abs.1 ArbGG sind vielmehr voneinander scharf zu unterscheiden, umsomehr als der letzteren Bestimmung nur subsidiäre Bedeutung zukommt.

Wenn das als divergierend bezeichnete Bundesarbeitsgerichtsurteil das ihm zugrunde liegende Landesarbeitsgerichtsurteil bestätigt, folgt daraus keineswegs schon, daß die tragenden Gründe dieser beiden Urteile sich decken und somit durch die Benennung des Bundesarbeitsgerichtsurteils auch das von ihm bestätigte Landesarbeitsgerichtsurteil als divergierend benannt ist. Eine Verquickung von Satz 2 und 3 des § 72 Abs.1 ArbGG, wie sie das beklagte Land vertritt, würde also das Revisionsgericht zu einer Prüfung einer Divergenz nötigen, ohne daß eine solche, wie erforderlich, vom Revisionskläger schlüssig dargelegt worden ist.

Demnach war unter Kostenfolge aus § 97 Abs.1 ZPO durch Urteil (BAG AP Nr. 10 zu § 74 ArbGG) wie geschehen zu erkennen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Hofmann

Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

